

74. Welche Beweisraft kommt einer Beurkundung im Sitzungsprotokoll zu, die der Protokollführer als Beweis Antrag gefaßt und die der Vorsitzende dann selbständig, besonders durch Streichung des Antrags auf Zeugenvernehmung, geändert hat, wenn der Protokollführer die Neufassung erst genehmigt, nachdem die Prozeßhandlung zum Gegenstand einer Revisionsrüge gemacht worden ist?

II. Straffenat. Ur. v. 18. Juni 1934 g. S. 2 D 539/34.

I. Landgericht Prenzlau.

Aus den Gründen:

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hatte in die Sitzungsniederschrift eine Erklärung des Angeklagten aufgenommen, die sich als förmlicher Beweis Antrag darstellte. Der Vorsitzende hat diesen Teil des Protokolls selbständig abgeändert. Erst nach Eingang der Revisionsbegründung, nämlich am 23. April 1934, hat sich der Protokollführer mit der Änderung einverstanden erklärt.

Die Änderung, die der Vorsitzende vorgenommen hat, besteht unter anderem darin, daß er die ursprüngliche Beurkundung, der Angeklagte habe für seine Beweisbehauptung den Volkswirt S. als Zeugen benannt, gestrichen hat. Da der Protokollführer die Änderung erst genehmigt hat, nachdem Verfahrensrüge erhoben worden war, kann ihr keine Beweisraft im Sinne des § 274 StPD. beigelegt werden. Es müssen hier dieselben Grundsätze gelten, die für eine nach Rüge vorgenommene Protokollberichtigung aufgestellt worden sind (vgl.

RÜSt. Bd. 43 S. 1, Bd. 63 S. 408). Demnach hat die freie Beweiswürdigung Platz zu greifen. Die beurkundete Erklärung des Angeklagten enthält nicht nur in der alten, sondern auch in der neuen Fassung ein Verteidigungsvorbringen in der Richtung, daß der mit Namen benannte Volkswirt S. seine Meinung über die Verwendung der zurückbehaltenen Vermögenswerte kundgegeben habe, eine Äußerung, die geeignet sein könnte, den Angeklagten zu entlasten. Die Beurkundung dieser Behauptung des Angeklagten legt so die Annahme nahe, daß er sie durch Vernehmung des S. als Zeugen bestätigt haben wollte. Das hat auch die Revision behauptet. Die Erklärung des Angeklagten ist hiernach als Beweis Antrag aufzufassen. Dieser Antrag ist nicht beschieden worden. Das war eine Verfahrensverletzung. Das Urteil beruht aber nicht auf dem Verstoß. (Das wird ausgeführt.)